

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus für 2005 vom . .2004

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.10.2002 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 18.12.2002 in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung vom . .2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die ab 01.01.2003 geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 18.12.2002, in der Fassung der ab 01.01.2004 geltenden 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 17.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Mülltonne	60 l	
wöchentliche Abfuhr		94,64 €
14tägliche Abfuhr		47,32 €
2. Mülltonne	80 l	
wöchentliche Abfuhr		125,84 €
14tägliche Abfuhr		62,92 €
3. Mülltonne	110/120 l	
wöchentliche Abfuhr		189,28 €
14tägliche Abfuhr		94,64 €
4. Mülltonne	240 l	
wöchentliche Abfuhr		378,04 €
14tägliche Abfuhr		189,02 €
5. Müllgroßbehälter	770 l	
wöchentliche Abfuhr		1.213,68 €
Abfuhr zweimal pro Woche		2.427,36 €
6. Müllgroßbehälter	1,1 m ³	
wöchentliche Abfuhr		1.733,68 €
Abfuhr zweimal pro Woche		3.467,36 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,10 €/Stück.

2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Beseitigung von Abfällen auf der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow gemäß Abs. 4 a) bis c) sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des Abfalls **und gemäß Abs. 4 d) das Volumen des Abfalls.** „

3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) a) Für die Annahme und Beseitigung der Abfälle auf der Deponie Cottbus – Saspow vom 01.01. bis 31.05.2005 werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben.

Anhang I ist Bestandteil der Satzung.

b) Für die Selbstanlieferung von sperrigen Abfällen aus Haushalten durch private Kleinanlieferer werden vom 01.01. bis 31.05.2005 folgende Gebühren pro Anlieferung erhoben:

- bis 1 m ³ /Anlieferung	gebührenfrei
- > 1 m ³ /Anlieferung	Tonnagegebühr entsprechend der angelieferten Abfallart

c) Bei der Anlieferung von verschiedenen Abfallarten, die miteinander vermischt sind, gilt für die gesamte Abfallmenge die jeweils höchste Gebühr.

d) Die Annahme und Verwertung von Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten erfolgt

1. bis 1 m³ je Anlieferung am Wertstoffhof COSTAR, die Annahme ist gebührenfrei;
2. bis 2 m³ je Anlieferung an der Deponie, die Annahme ist gebührenfrei.
3. **> 2 m³ je Anlieferung auf der Deponie zu einer Gebühr von 4,35 €/m³.**

4. Der Anhang I zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 17.12.2003 wird aufgehoben.

Der Anhang zur Abfallgebührensatzung wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 01.01.2005 in Kraft

Cottbus, . . .2004

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

**Anhang I zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt
Cottbus vom . .2004**

AVV-NR.	BEZEICHNUNG	GEBÜHR/t
20102	Abfälle aus tierischem Gewebe	17,07 €
20104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	17,07 €
20106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	17,07 €
20304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	17,07 €
20601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	17,07 €
30105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	17,07 €
30307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	17,07 €
30308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	17,07 €
30399	Abfälle a. n. g.	17,07 €
40109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	17,07 €
40209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	17,07 €
40221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	17,07 €
40222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	17,07 €
70699	Abfälle a. n. g.	17,07 €
80112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	17,07 €
80118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	17,07 €
80410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	17,07 €
90108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	17,07 €
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	17,07 €
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	17,07 €
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100104 fallen	17,07 €
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen	17,07 €
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	17,07 €
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	17,07 €
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	17,07 €
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	17,07 €
120105	Kunststoffspäne und –drehspäne	17,07 €
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	17,07 €
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	17,07 €
150102	Verpackungen aus Kunststoff	17,07 €
150103	Verpackungen aus Holz	17,07 €
150106	gemischte Verpackungen	17,07 €
150107	Verpackungen aus Glas	17,07 €
150109	Verpackungen aus Textilien	17,07 €
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	17,07 €
160119	Kunststoffe	17,07 €
160120	Glas (Fahrzeuge)	17,07 €
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105* fallen	17,07 €
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	17,07 €
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215* fallen	17,07 €
170202	Glas (Bau- und Abbruch)	17,07 €
170203	Kunststoff	17,07 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	17,07 €
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410* fallen	17,07 €
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen	17,07 €
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt	17,07 €
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt	17,07 €
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt	17,07 €
170605*	asbesthaltige Baustoffe	17,07 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen	17,07 €

**Anhang I zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt
Cottbus vom . .2004**

AVV-NR.	BEZEICHNUNG	GEBÜHR/t
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	17,07 €
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)	17,07 €
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	17,07 €
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen	17,07 €
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	17,07 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände	6,21 €
190802	Sandfangrückstände	6,21 €
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	6,21 €
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	17,07 €
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	6,21 €
190904	gebrauchte Aktivkohle	17,07 €
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	17,07 €
191201	Papier und Pappe	17,07 €
191204	Kunststoff und Gummi	17,07 €
191205	Glas (Abfallbehandlung)	17,07 €
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt	17,07 €
191208	Textilien	17,07 €
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	17,07 €
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen	17,07 €
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301* fallen	17,07 €
200101	Papier und Pappe/Karton	17,07 €
200102	Glas	17,07 €
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	17,07 €
200111	Textilien	17,07 €
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt	17,07 €
200139	Kunststoffe	17,07 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	31,50 €
200302	Marktabfälle	31,50 €
200303	Straßenkehricht	5,25 €
200304	Fäkalschlamm	6,21 €
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	5,25 €
200307	Sperrmüll	31,50 €
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	31,50 €